



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1)]

69/179. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf ihre am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen² und ihre Resolution 68/160 vom 18. Dezember 2013, die Resolution 25/3 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2014³ und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴ sowie ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

sowie aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet

¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

² Resolution 55/2.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁴ Resolution 66/3.



sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen⁵,

1. *erklärt erneut*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu ihrer Achtung zu ermutigen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in dieser Hinsicht die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Zusammenarbeit und des echten Dialogs, der Objektivität und der Transpa-

⁵ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

renz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *betont*, dass die Lösung von Menschenrechtsfragen in internationalen Foren von allen Interessenträgern einen kooperativen Ansatz erfordert;

9. *betont außerdem* die Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten, unter anderem durch die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Antrag und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, mit dem Ziel, den nachteiligen Auswirkungen der aufeinanderfolgenden und sich gegenseitig verschärfenden weltweiten Krisen, wie etwa Finanz- und Wirtschaftskrisen, Ernährungskrisen, Klimawandel und Naturkatastrophen, auf den vollen Genuss der Menschenrechte zu begegnen;

12. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

13. *erinnert* an das 2013 abgehaltene Seminar über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, an dem Staaten, die maßgeblichen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und andere Interessenträger, einschließlich akademischer Experten und der Zivilgesellschaft, teilnahmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit Staaten und mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und eines echten Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, sowie über diesbezügliche Hindernisse und Herausforderungen und Möglichkeiten zu deren Überwindung zu führen;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebzigsten Tagung fortzusetzen.

*73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014*